

Erläuterungen

Die budgetären Auswirkungen der hier vorgesehenen Maßnahmen lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt wird die geplante Gesetzesänderung jedoch auf Grund der geringen Gebührenansätze beziehungsweise Fallzahlen nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen.

Zu Z 1 und 5:

Mit der Einführung einer Pauschalgebühr von Euro 100 für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§ 87b in Verbindung mit § 87e NO) durch den von Verkäuferseite beauftragten Notar soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Amtshandlung des Notars keinerlei Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren mehr aufweist. Mangels Zusammenhangs mit einem gerichtlichen Verfahren ist die Veröffentlichung der Feilbietungsbedingungen daher auch nicht durch eine Pauschalgebühr gedeckt. Die Kosten der Veröffentlichung hat daher der Bund zu tragen. Um den im Haushaltsrecht des Bundes vorgesehenen Grundsätzen der Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip zu entsprechen, sollen die Kosten für die Inanspruchnahme der Ediktsdatei auf den Verursacher überwält werden. Der einstellende Notar wird diese Justizverwaltungsgebühren freilich im Wege des Barauslagensatzes als Teil seiner Honorarvereinbarung denjenigen Personen auferlegen können, in deren Auftrag oder Interesse die freiwillige Feilbietung erfolgt ist.

Zu Z 3 und 3:

In Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) stimmen in der Regel der Streitgegenstand des Hauptverfahrens und der Streitgegenstand einer sich darauf beziehenden einstweiligen Verfügung weitgehend überein. Daher wird üblicherweise mit der rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auch bereits der Ausgang des Verfahrens über eine verbundene oder allenfalls auch gesondert eingebrachte Klage über den Anspruch vorweggenommen (und somit auch schon ein Großteil des Aufwands der Gerichte im Rechtsmittelverfahren erbracht). Daher soll die Rechtsmittelgebühr für die Entscheidung der Streitsache zur Hälfte bereits für das Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung zum Tragen kommen und die Fälligkeit der Pauschalgebühr für das Verfahren zweiter Instanz zur Entscheidung der Streitsache zur Hälfte in das Verfahren zur Entscheidung über die einstweilige Verfügung vorverlagert werden. Dies soll – schon um Umgehungskonstruktionen zu vermeiden – unabhängig davon gelten, ob der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der Klage verbunden oder gesondert davon eingebracht worden ist. Wie in erster Instanz bei verbundener Einbringung angeordnet soll durch die Einbringung einer einstweiligen Verfügung keine Verteuerung der Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache eintreten. Die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung soll daher in die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache eingerechnet werden, wenn es ungeachtet der rechtskräftigen Entscheidung über die einstweilige Verfügung doch auch zu einem Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache kommt. Mit dem letzten Satz soll in Ergänzung zur Anmerkung 2 der TP 2 und zur Anmerkung 3 der TP 3 jeweils klargestellt werden, dass die Einrechnung der Gebühr beziehungsweise der Entfall einer zusätzlichen Gebühr für das Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die Verfahren getrennt geführt werden. Sobald die Rechtsmittelgebühr im Hauptverfahren fällig ist, ist für die angerufene Instanz sohin keine zusätzliche Rechtsmittelgebühr mehr im Verfahren über die einstweilige Verfügung zu entrichten, auch wenn die Verfahren nicht verbunden sind. Zur Geltendmachung einer solchen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung im Falle getrennt geführter Verfahren wird bei der Einbringung des jeweiligen Rechtsmittels tunlichsterweise auch die Ermäßigung oder Befreiung hinzuweisen sein.

Zu Z 4:

Die vorgeschlagene Anführung des Umsatzerlöses bei Geltendmachung der Gebührenbefreiung dient lediglich der Klarstellung und der Vermeidung zusätzlichen Aufwands der Entscheidungsträger bei Gericht, zumal es immer wieder vorkommt, dass von den Einschreitern das Vorliegen eines Umsatzerlöses unter Euro 70.000 behauptet (insbesondere im Web-ERV-Formular angeklickt) wird, um die Gebührenbefreiung beantragen zu können, was sich dann im Zuge eines Verbesserungsverfahrens zur Überprüfung und Erhebung der tatsächlichen ziffernmäßigen Umsatzerlöse mehrheitlich als unrichtig herausstellt.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
	Artikel ...	
	Änderung des Gerichtsgebührengesetzes	
Entstehung der Gebührenpflicht		Entstehung der Gebührenpflicht
§ 2. ...		§ 2. unverändert
1. bis 7b. ...		1. bis 7b. unverändert
		7c. hinsichtlich der in der Tarifpost 14 Z 6 angeführten Pauschalgebühren für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§§ 87b und 87e NO) mit der Bekanntmachung;
8. bis 9. ...		8. bis 9. unverändert
Tarifpost 2/Anmerkungen		Tarifpost 2/Anmerkungen
1. ...		1. unverändert
		1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Kommt es in dem Rechtsstreit, auf den sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Berufungsverfahren, so ist die Gebühr für das Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung in die Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren einzurechnen. Neben der Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
2. bis 6. ...		2. bis 6. unverändert
Tarifpost 3/Anmerkungen		Tarifpost 3/Anmerkungen
1. ...		1. unverändert
		1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist auch für Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34

Geltende Fassung

2. bis 6. ...

Tarifpost 10/Anmerkungen

1. bis 15. ...

- 15a. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB, die mangels Überschreitens der Umsatzerlösgrenze in Papierform erfolgen dürften (§ 277 Abs. 6 zweiter Satz UGB), die aber dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit. b Z 5a befreit.

16. bis 20. ...

Tarifpost 14

1. bis 5. ...

6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 59/2005)

7. bis 10. ...

Tarifpost 14/Anmerkungen

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 auf die Hälfte. Kommt es in dem Rechtsstreit, auf den sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Revisionsverfahren oder zu einem Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO, so ist die Gebühr für das Verfahren dritter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung in die Pauschalgebühr für das Revisionsverfahren oder für das Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO einzurechnen. Neben der Pauschalgebühr für das Revisionsverfahren oder für das Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

2. bis 6. unverändert

Tarifpost 10/Anmerkungen

1. bis 15. unverändert

- 15a. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB, die mangels Überschreitens der Umsatzerlösgrenze in Papierform erfolgen dürften (§ 277 Abs. 6 zweiter Satz UGB), die aber dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit. b Z 5a befreit; die Gebührenbefreiung ist unter ziffernmäßiger Angabe der Umsatzerlöse geltend zu machen.

16. bis 20. unverändert

Tarifpost 14

1. bis 5. unverändert

Gegenstand	Höhe der Gebühren
6. für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder Baurechts (§§ 87a, 87b und 87e NO) in der Ediktsdatei	100 Euro

7. bis 10. unverändert

Tarifpost 14/Anmerkungen

1. und 2. unverändert

- 2a. Die Gebühr nach Tarifpost 14 Z 6 ist für jede Bekanntmachung der Feilbietung einer Liegenschaft oder eines Teiles hiervon (bestimmt mit der Einlagezahl eines Grundbuchs oder der Nummer eines Grundstücks oder

Geltende Fassung

3. und 4. ...

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

1. bis 32. ...

Vorgeschlagene Fassung

Wohnungseigentumsobjekts der Einlagezahl eines Grundbuchs), eines Superädifikats oder Baurechts auf einer Liegenschaft gesondert zu entrichten; sie ist für jede Feilbietung nur einmal zu entrichten, auch wenn der Inhalt der Veröffentlichung in der Folge ergänzt oder geändert wird.

3. und 4. unverändert

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

1. bis 32. unverändert

33. § 2 und die Tarifposten 2, 3, 10 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Mai 2009 in Kraft. Die Tarifposten 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 sind auf Rechtsmittel anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 30. April 2009 entstanden ist. Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 ist auf Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB anzuwenden, die nach dem 30. April 2009 bei Gericht einlangen. Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 ist auf Bekanntmachungen anzuwenden, die nach dem 30. April 2009 in der Ediktsdatei veröffentlicht werden. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009 neu geschaffenen Gebührentatbestände in den Anmerkungen 1 jeweils der Tarifposten 2 und 3 sowie den neu geschaffenen Gebührenbetrag in der Tarifpost 14 Z 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des geänderten Gebührenbetrags jeweils die für April 2006 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.